

Titel der Drucksache:

**Grundsatzbeschluss zum zeitlich befristeten
Kiesabbau in Teilbereichen am Johanneshof -
Antrag auf Änderung des
Flächennutzungsplanes**

Drucksache

0971/13

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	19.08.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	03.09.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	11.09.2013	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Der Stadtrat beschließt, außerhalb der im Flächennutzungsplan am Johanneshof dargestellten "Fläche für Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen" keine weiteren Flächen für den Kiesabbau auszuweisen. Dem Begehren des Bergwerkunternehmens zur Einleitung eines Änderungsverfahrens für den Flächennutzungsplan wird nicht stattgegeben.

02

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Antragsteller die Entscheidung des Stadtrates einschließlich Begründung mitzuteilen.

19.08.2013 i.V. gez. K. Hoyer

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2013	2014	2015	2016
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Auszug Flächennutzungsplan - Kennzeichnung Erweiterungsfläche

Anlage 2: Antrag (Kurzfassung aus den Planfeststellungsunterlagen) (nicht öffentlich)

Die Anlagen liegen im Bereich OB und den Fraktionen zur Einsichtnahme aus.

Beschlusslage

Flächennutzungsplan:

- Feststellungsbeschluss Nr. 128/05 vom 13.07.05
- Genehmigung (Az. 300-4621.10-051000-Erfurt - mit Ausnahmen und Nebenbestimmungen) vom 16.02.2006
- Beitrittsbeschluss Nr. 100/06 vom 26.04.06
- wirksam mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 11 vom 27.05.06
- zuletzt geändert durch Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 10, Genehmigung vom 28.09.12, wirksam mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 21/2012 vom 23.11.2012
- zuletzt berichtigt durch Flächennutzungsplan-Berichtigung Nr.2, wirksam mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 8/2013 vom 24.05.2013.

Sachverhalt

Zur mittelfristigen Sicherung der Fortsetzung ihrer unternehmerischen Tätigkeit im Raum Erfurt hat der Antragssteller der Stadtverwaltung Erfurt Unterlagen eingereicht, die eine Ausweitung des Kiesabbaus auf einen Bereich außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten „Flächen für Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen“ beinhalten.

Der Antragssteller betreibt im Bereich der „Erfurter Seen“ den Kiessandtagebau Stotternheim (Stotternheimer See, Luthersee, Bergwegteich). Nach jahrzehntelangem Abbau sind die dortigen Lagerstättenvorräte nahezu erschöpft, die Grenzen zur wirtschaftlichen Kiesgewinnung werden erreicht. Daher ist das Unternehmen bestrebt neue Gewinnungsstandorte zu erschließen und die genehmigungsseitige Vorrangsetzung dazu zu schaffen. Das betrifft im Norden der Landeshauptstadt Erfurt den Bereich des „Johanneshofes“, im Regionalplan Mittelthüringen dargestellt als Vorranggebiet Rohstoffe KIS 14 - Erfurt, Schwerborner Straße Süd. Über weitere Berechtigungsfelder bzw. als Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung eingeordnete Flächen verfügt das Unternehmen im Raum Erfurt nicht.

Die im Vorranggebiet KIS 14 - Erfurt, Schwerborner Straße Süd vom Unternehmen geplante Abbaufäche hat eine Größe von ca. 40 ha. Da sich der Großteil des abzubauenen Kieses in den wassererfüllten Bereichen des Schotterkörpers befindet, macht sich eine Nassauskiesung notwendig. Im Rahmen dieser Arbeiten entstehen u. a. neue bleibende Wasserflächen. Gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz bedarf dieser Gewässerausbau der Planfeststellung.

Am 20.10.2011 fand ein Scoping-Termin zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde statt. Dabei wiesen mehrere Versorgungsträger auf komplizierte Trassenverläufe von Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom) sowie technische Nebenanlagen im Nordteil des westlichen Abbaufeldes hin. Die Leitungen umzuverlegen ist aus wirtschaftlicher Sicht nicht tragbar - ebenso der Kiesabbau auf kleinen Feldern zwischen den Leitungstrassen. Daher entschloss sich das Unternehmen, diesen Bereich aus dem Abbaukonzept auszugliedern und eine adäquate Erweiterung in südlicher Richtung zu beantragen.

Der am 16.04.2013 von dem Antragssteller an die Obere Wasserbehörde eingereichte Antrag zur Planfeststellung beinhaltet:

- die um 11 ha reduzierte ursprüngliche Abbaufäche
- eine südliche **Erweiterungsfläche** von 10,4 ha außerhalb des Vorranggebietes Rohstoffe KIS 14, aber im unmittelbaren Anschluss an das Gesamtvorhaben
- eine Lebensdauer des gesamten Tagebaus Johanneshof von ca. 30 Jahren bei einer mittleren jährlichen Gewinnung von 200 kT (ca. 110 Tm³) Rohkiessand
- für die südliche **Erweiterungsfläche** eine Befristung von sechs Jahren für den Kiesabbau und für die vollständige Wiedernutzbarmachung für den Gartenbau.

Diese südliche **Erweiterungsfläche** von 10,4 ha ist Gegenstand der vorliegenden Drucksache. Die aktuelle Nutzung Gartenbau soll durch den Kiesabbau für sechs Jahre unterbrochen und danach fortgesetzt werden.

Die **Erweiterungsfläche** ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Erfurt als "Fläche für den Gartenbau" dargestellt, eine Darstellung als "Flächen für Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen" erfolgte nicht. Die im Flächennutzungsplan erfolgte Darstellung als "Flächen für den Gartenbau" steht dem Vorhaben in diesem Bereich als planerischer Belang entgegen, das Vorhaben entspricht somit nicht der aktuell im wirksamen Flächennutzungsplan verankerten langfristigen städtebaulichen Entwicklung.

Grundsätzlich wird diesen betroffenen Flächen am Johanneshof, unabhängig von der bisher im wirksamen Flächennutzungsplan verankerten städtebaulichen Zielrichtung "Flächen für den Gartenbau", eine hohe Bedeutung im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung beigemessen, da

diese aufgrund der räumlichen Nähe zur Kernstadt auch weiterführende Entwicklungspotenziale aufweisen. In Anbetracht dessen bedarf es einer qualifizierten Abwägung zwischen den konkurrierenden Nutzungsinteressen auf nicht vermehrbare Fläche.

Ein Abbau der Kiessandvorräte innerhalb der südlichen **Erweiterungsfläche** kann nur dann erfolgen, wenn zwischen den im wirksamen Flächennutzungsplan verankerten Belangen des Gartenbaus bzw. der benannten zukünftigen Entwicklungsstrategie für den Bereich des Johannishofes und den Belangen einer (befristeten) Rohstoffgewinnung abgewogen wird. Soll die im wirksamen Flächennutzungsplan verankerte städtebauliche Zielrichtung "Flächen für den Gartenbau" momentan beibehalten werden und langfristig diese Flächen für die angesprochenen Entwicklungspotenziale offen gehalten werden, ist der Flächennutzungsplan zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu ändern. Dies würde erst dann der Fall sein, wenn konkrete Planungen, die der zukünftigen Entwicklungsstrategie entsprechen, vorliegen.

Im Falle einer Entscheidung, dass die bisherige Zielstellung des Flächennutzungsplans, wenn auch nur zeitlich begrenzt, zugunsten des Kiesabbaues geändert werden soll, ist in Folge dessen ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten.

Momentan wird parallel durch die Obere Wasserbehörde die Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens vorbereitet. Die Stadtverwaltung Erfurt wird in Kürze als Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert werden. Der mit dieser Drucksache vorbereitete Grundsatzbeschluss, d. h. die Positionierung der Stadt Erfurt gegenüber der oben beschriebenen südlichen **Erweiterungsfläche** von 10,4 ha, wird nachfolgend auch für die städtische Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren maßgeblich sein.

Es liegt in der Zuständigkeit des Stadtrates, über das Begehren des Bergwerkunternehmens zur Einleitung eines Änderungsverfahrens für den Flächennutzungsplan zu entscheiden und somit über den befristeten Entzug von Gartenbauland zugunsten des Kiesabbaus zu befinden.

Nachhaltigkeitscontrolling und Demographisches Controlling :

Gegenstand der Vorlage ist ein Antrag auf Einleitung eines Flächennutzungsplanverfahren nach dem BauGB. Im Rahmen des gesetzlich normierten Planverfahren sind sowohl die umweltrelevanten Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB als auch die Belange der Bevölkerungsentwicklung nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB zu ermitteln, zu gewichten und abzuwägen. Das Nachhaltigkeitscontrolling und das demographische Controlling sind somit integraler Bestandteil des Verfahrens und müssen nicht gesondert erfolgen.